

# AMTSBLATT



## des Landratsamtes Schweinfurt

Schweinfurt, den 5. Mai 2010

Nummer 18

### Haushaltssatzung des Balthasar-Neumann- Schulverbandes Werneck Landkreis Schweinfurt für das Jahr 2010

#### I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** wird im *Verwaltungshaushalt* in den Einnahmen und Ausgaben auf **1.924.295 €** und im *Vermögenshaushalt* in den Einnahmen und Ausgaben auf **1.514.000 €** festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### A. Verwaltungsumlage

a) Umlegung nach der Schülerzahl:  
Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **1.506.895 €** festgesetzt.  
Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf

die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01. Oktober 2009** wird auf **743** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf **2.028,12 €** festgesetzt.

##### B. Investitionsumlage

a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **300.000 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01. Oktober 2009** wird auf **743** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird somit je Verbandsschüler auf **403,77 €** festgesetzt.

#### § 5

Die Schulverbandsumlage ist mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am **15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.** zur Zahlung fällig. Sie wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig weiter erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist.

#### Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt

Verantwortlich für den Inhalt:  
Der Landrat  
Verlag: Landratsamt Schweinfurt  
Telefon (0 97 21) 55-0  
Druck: Revista-Verlags GmbH  
97421 Schweinfurt  
Am Oberen Marienbach 2 1/2  
Bezugspreis:  
Jahreskosten 39,00 Euro

#### § 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **300.000 €** festgesetzt.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Werneck, 22.02.2010  
Balthasar-Neumann-Schulverband  
gez. Baumgartl, 1. Vorsitzende

#### II.

Die von der Schulverbandsversammlung am 22.02.2010 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2010 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 27.04.2010 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Vom dritten Werktag an nach dieser

Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Werneck, Balthasar-Neumann-Platz 8, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Schweinfurt, 27.04.2010  
Landratsamt Schweinfurt  
gez. Schmitt

## **Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Gründung des Abwasserzweck- verbandes Kolitzheim-Sulzheim**

### **I.**

Die Gemeinden Kolitzheim und Sulzheim haben in den Gemeinderatssitzungen am 26.04.2010 jeweils die nachfolgend abgedruckte Verbandssatzung zur Gründung des Abwasserzweckverbandes Kolitzheim - Sulzheim beschlossen.

Das Landratsamt Schweinfurt hat diese Verbandssatzung mit Schreiben vom 28.04.2010, Az.: 30-632/4/12, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Verbandssatzung wird hiermit gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht und tritt am Tag nach dieser amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schweinfurt, 29.04.2010  
Landratsamt Schweinfurt  
gez. Schmitt, Reg.-Amtmann

### **II.**

#### **Satzung des Abwasserzweckverbandes Kolitzheim - Sulzheim**

Die Gemeinden Kolitzheim und Sulzheim schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), geändert durch Gesetze vom 10. August 1994 (GVBl. S. 761), vom 26. Juli 1995 (GVBl. S. 376), vom 28. Juni 1996 (GVBl. S. 223), vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 344), vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424), vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962), vom 26. Juli

2004 (GVBl. S. 272), vom 10. April 2007 (GVBl. S. 271), vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren die folgende Verbandssatzung:

#### **Vorbemerkung**

Die Gemeinden Kolitzheim und Sulzheim bilden zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung der Abwasserreinigung einschließlich der Klärschlamm Entsorgung einen Zweckverband. Geplant ist der Bau und Betrieb einer gemeinsamen Kläranlage in der Gemarkung Zeilitzheim mit einer Ausbaugröße von ca. 9000 Einwohnerwerten. Der Verband wird als sog. Innenverband geführt. Die Satzungshoheit nach Art. 23 und 24 GO sowie Art. 2, 5, 8 und 9 KAG obliegt ausschließlich den Mitgliedsgemeinden.

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Kolitzheim – Sulzheim“ – im Folgenden auch „Zweckverband“ genannt -
- (2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Er hat seinen Sitz in Kolitzheim.
- (4) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Schweinfurt.
- (5) Die fachtechnische Aufsicht über den Abwasserzweckverband obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen (Fachbehörde).

### **§ 2**

#### **Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Kolitzheim und Sulzheim.
- (2) Andere Gemeinden können dem Abwasserzweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### **§ 3**

#### **Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Gernach, Herlheim, Kolitzheim, Oberspiesheim, Unterspiesheim und Zeilitzheim der Gemeinde Kolitzheim sowie der

Gemeindeteile Alitzheim, Mönchstockheim und Sulzheim der Gemeinde Sulzheim.

### **§ 4**

#### **Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine Abwasseranlage zur Sammlung, Ableitung und Reinigung der im Verbandsgebiet anfallenden Abwässer einschließlich der Klärschlamm Entsorgung zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, sowie die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern. Die Anlage besteht aus der Gemeinschaftskläranlage bei Zeilitzheim und dem gemeinsamen Verbindungskanal mit zugehörigen Bauwerken von Herlheim bis zur Kläranlage.
- (2) Der Zweckverband plant, errichtet, betreibt und unterhält den gemeinsamen Verbindungskanal von Herlheim zur Gemeinschaftskläranlage und die Kläranlage samt Nebenanlagen selbst. Der Bau, die Erweiterung, die Unterhaltung und der Betrieb der Ortsnetze einschließlich der Sonderbauwerke und Nebenanlagen obliegen den Mitgliedsgemeinden. Die Mitgliedsgemeinden können einzelne Aufgaben wie z.B. die Kanalspülung der Ortsnetze und der Zubringerkanäle und die Schachtsichtprüfung auf den Zweckverband übertragen.
- (3) Die Kosten der Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung ihrer Ortskanalisationen sowie die Kosten der Erneuerung einschließlich der gemeindlichen Zuleitungskanäle sowie der Regenrückhaltungen und Überläufe mit dazugehörigen Bauwerken trägt jede Gemeinde selbst.
- (4) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband, für die Erfüllung seiner Aufgaben ihre einschlägigen Akten, Archive, Karten und dgl. unentgeltlich zu benutzen. Sie gestatten ihm ferner, für die Erfüllung seiner Aufgaben ihre öffentlichen Verkehrsräume und die sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke unentgeltlich zu benutzen.

- (4) Die Mitgliedsgemeinden sind berechtigt, für den Verbandsbereich (§ 3) nach Art. 23 und 24 GO sowie Art. 2, 5, 8 und 9 KAG Satzungen über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserentsorgung, insbesondere über den Anschluss- und Benutzungszwang sowie über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren zu erlassen.
- (5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts und der Abgabenordnung.

## § 5

### Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind
1. die Verbandsversammlung
  2. der Verbandsausschuss
  3. der Rechnungsprüfungsausschuss
  4. die/der Verbandsvorsitzende.

## § 6

### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus der/dem Verbandsvorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/-in und neun weiteren Verbandsräten. Von den weiteren Verbandsräten stellt

1. das Verbandsmitglied Koltitzheim 6
2. das Verbandsmitglied Sulzheim 3.

Für jeden in die Verbandsversammlung entsandten Verbandsrat bestellen die Verbandsmitglieder nach den Vorgaben des Art. 31 Abs. 3 KommZG einen oder mehrere Stellvertreter.

## § 7

### Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsräte werden durch den/die Verbandsvorsitzende/n unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt 6 Tage. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden dabei nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann die/der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzu-berufen. Sie muss außerdem

einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

- (3) Die Aufsichtsbehörde und die für die Beratungsgegenstände jeweils zuständigen Fachbehörden sind zu den Sitzungen zu laden. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 8

### Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die/der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Sie/er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

## § 9

### Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte zur Sitzung erschienen sind und der beschlussmäßigen Behandlung des weiteren Gegenstandes zustimmen oder wenn eine Dringlichkeit des Beratungsgegenstandes geboten ist. Über die Dringlichkeit entscheidet der/die Verbandsvorsitzende. Jeder Verbandsrat, auch der/die Verbandsvorsitzende hat eine Stimme. Verbandsräte können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Gegenstand und Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einen Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen gesetzlich oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person, einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über den selben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmen-gleichheit ist der Antrag abgelehnt. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden

- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung (siehe Abs. 1 Satz 5) finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehrere Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (5) Die Verhandlungen der Verbandsversammlung, insbesondere die Beschlüsse und Wahlergebnisse

sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte und der vertretenen Stimmen, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) niederzuschreiben. Die Niederschrift ist vom/von der Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird. Der/die Verbandsvorsitzende hat die Beschlüsse den Verbandsmitgliedern und, soweit erforderlich, der Aufsichtsbehörde und der Fachbehörde schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

## § 10

### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandsatzung oder besondere Beschlüsse der Verbandsversammlung der/die Verbandsvorsitzende oder der Verbandsausschuss selbständig entscheidet.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:
  1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
  2. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung; die Nachtragshaushaltssatzungen, Finanzpläne und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
  3. die Beschlussfassung über den Finanzplan
  4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für Dienstkräfte;
  5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung;

6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter und die Festsetzung von Entschädigungen;
  7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
  8. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesene Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 14 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Erwerb, die Belastung und die Veränderung von Grundstücken;
  2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000,- € mit sich bringen; § 14 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt;
  3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

## § 11

### Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der/die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütungen und Fahrtkostenerstattungen nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (3) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der

Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstaussfall ersetzt; selbständig Tätige erhalten stattdessen eine pauschalierte Verdienstfallentschädigung je angefangene Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt auch für Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach Abs. 3 Satz 2 haben, denen aber durch die Teilnahme an den Sitzungen im beruflichen und häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der i. d. R. nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt. Die Höhe der in Satz 1 und 2 genannten Entschädigungen setzt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.

- (4) Der/die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

## § 12

### Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist ein ständiger, beschließender Ausschuss und besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Mitglieder des Verbandsausschusses sind die 1. Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden und ein weiterer Verbandsrat aus der Gemeinde Kolitzheim.
- (2) Das weitere Mitglied des Verbandsausschusses, sowie dessen Stellvertreter bestellt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Der Bestellte kann nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

### § 13

#### **Einberufung des Verbandsausschusses**

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend. Jedes Ausschussmitglied hat nur eine Stimme.

### § 14

#### **Zuständigkeit des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss ist zuständig
1. die Beamten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes zu ernennen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;
  2. die Beschäftigten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen;
  3. Lieferungen und Leistungen in der Höhe von 10.001,- € bis 50.000,- € zu vergeben;
  4. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von den Vorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgabe ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen.
- (2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

### § 15

#### **Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses**

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

### § 16

#### **Verbandsvorsitz Wahl des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende und sein/e Stellvertreter/in werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende und der/die Stellvertreter/in müssen die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder sein.

- (2) Der/die Verbandsvorsitzende und sein/e Stellvertreter/in werden auf die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des/der neugewählten Verbandsvorsitzenden bzw. des Stellvertreters/der Stellvertreterin weiter aus.

### § 17

#### **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er/sie bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor und führt dessen Vorsitz.
- (2) Der/die Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen. Er/sie erfüllt die ihm/ihr gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben. Er/sie vergibt in eigener Zuständigkeit Einzelaufträge und sonstige Verträge bis 10.000,- €, soweit sie für den laufenden Betrieb notwendig sind.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem/der Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden.
- (4) Der/die Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

### § 18

#### **Rechtsstellung des/der Verbandsvorsitzenden**

Der/die Verbandsvorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/-in sind ehrenamtlich tätig. Der/die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine

Aufwandsentschädigung, nach Maßgabe der Regelung im § 11.

### § 19

#### **Dienstkräfte des Zweckverbandes**

Zur Unterstützung der/des Vorsitzenden wird von der Verbandsversammlung ein Schriftführer auf die Dauer von 6 Jahren bestimmt. Er übt diese Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhält eine Aufwandsentschädigung.

### § 20

#### **Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes befindet sich bei dem Verbandsmitglied Koltitzheim. Für die Aufwendungen der Geschäftsstelle erhält das Verbandsmitglied Koltitzheim vom Zweckverband eine Entschädigung nach der tatsächlichen Inanspruchnahme. In beiderseitigem Einvernehmen ist auch eine Pauschalabgeltung möglich.

### § 21

#### **Verbandswirtschaft**

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

### § 22

#### **Haushaltssatzung**

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 23

#### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der durch sonstige Einnahmen und Darlehen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung und Erneuerung der Verbandsanlagen wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel sind die Einwohnerwerte nach der Ausbauplanung.

- (2) Der durch sonstige Einnahmen und Darlehen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Erweiterung der Verbandsanlagen wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel sind die Einwohnerwerte nach der Ausbauplanung, soweit die Erweiterung allen Mitgliedsgemeinden zugute kommt. Soweit die Erweiterung nur einer Mitgliedsgemeinde zugute kommt, trägt diese Mitgliedsgemeinde die Investitionskosten alleine.
- (3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel sind die von den einzelnen Mitgliedsgemeinden zugeführten Abwassermengen. Sie sind durch entsprechende Messeinrichtungen zu ermitteln.
- c) der Betriebskostenumlagebetrag je m<sup>3</sup> Abwassermenge;
- d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat gefordert werden.
- (6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt und Entlastung erteilt.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Schweinfurt.

## § 24

### Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
- a) die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasserbeseitigungsanlage (Umlagesoll);
- b) die Bemessungsgrundlage (Einwohnerwerte);
- c) der Umlagesatz je Einwohnerwert;
- d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
- a) die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
- b) die nach dem Vorjahr zugeführten Abwassermengen;

## § 25

### Kassenverwaltung

Der/die Kassenverwalter/-in und sein/e Stellvertreter/-in werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen nicht selbst anordnen. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung durch Beschluss festzusetzen ist.

## § 26

### Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.

## § 27

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen können in den Gemeindeverwaltungen der Mitglieder eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt anordnen.

## § 28

### Änderung der Verbandssatzung

Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, die Änderung des § 23 (Deckung des Finanzbedarf) einer Mehrheit von drei Vierteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Die Beschlussfassung über den Beitritt oder Austritt setzt einen Antrag des Beteiligten voraus.

## § 29

### Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung,

2. die Vertretungsorgane aller Verbandsmitglieder müssen der Auflösung des Zweckverbandes zustimmen,
3. die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### § 30

#### Abwicklung

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungsbereich vollständig von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Er gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.
- (2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.
- (3) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden.
- (4) Findet eine Abwicklung statt, so haben die Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenständen des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

### § 31

#### Aufsicht

##### Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Schweinfurt.

- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüber stehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

### § 32

#### Entstehen des Zweckverbandes Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt in Kraft.

Kolitzheim, 29.04.2010  
Gemeinde Kolitzheim,  
Landkreis Schweinfurt  
gez. Herbert Horst (1. Bürgermeister)

Sulzheim, 29.04.2010  
Gemeinde Sulzheim,  
Landkreis Schweinfurt  
gez. Geck Michael (1. Bürgermeister)

## Ärztetafel

#### Stadt und Landkreis Schweinfurt

**Rettungsleitstelle:**  
Tel. 19 222 (ohne Ortsvorwahl)

**Ärztl. Bereitschaftsdienst Bayern:**  
Tel. (0 18 05) 19 12 12

**Zahnärzte:**  
10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. Kurzfristige Änderungen notfalldiensttuender Zahnärzte sind im Amtsblatt nicht berücksichtigt.)  
Im Internet unter: [notdienst-zahn.de](http://notdienst-zahn.de)

**Samstag/Sonntag, 08./09.05.10**  
Dr. Thomas Schmitt,  
Siebenbrückleinsgasse 6, Schweinfurt,  
Tel. 09721/22541

**Donnerstag, 13.05.10**  
Doreen Schulze-Berge,  
Franz-Schubert-Str. 20, Niederwerrn,  
Tel. 09721/48752

*Gerolzhofen und Umgebung:*  
**Samstag/Sonntag, 08./09.05.10**  
Michael Fersch,  
Schönbornstr. 23, Wiesentheid,  
Tel. 09383/371

**Donnerstag, 13.05.10**  
Dr. Olaf Hiltl,  
Spitalstr. 18, Volkach,  
Tel. 09381/6755

**Apotheken - Schweinfurt Stadt:  
Sonntags- und Nachtdienst der  
Apotheken in der Woche  
vom 08.05. - 14.05.2010**

**am 08.05.**  
Stadt-Apotheke, Brückenstr. 2  
**am 09.05.**  
Hirsch-Apotheke, Schelmsrasen 36  
**am 10.05.**  
Westend-Apotheke, Luitpoldstr. 20  
**am 11.05.**  
Hubertus-Apotheke, Jägersbrunnen  
**am 12.05.**  
Gartenstadt-Apotheke,  
Fritz-Soldmann-Str. 56  
**am 13.05.**  
Bären-Apotheke, Keßbergasse 14  
**am 14.05.**  
Olympia-Apotheke,  
Wilh.-Leuschner-Str. 6

**Gerolzhofen:**  
**Notdienst von 08.00 – 08.00 Uhr**  
(Kurzfristige Änderungen sind möglich. Bitte vergewissern Sie sich im Zweifelsfall durch die Notdienstbeschilderung Ihrer nächstgelegenen Apotheke, einen Anruf bei der Rettungsleitstelle oder der aufgeführten Apotheke, der örtlichen Presse oder im Internet unter [www.aponet.de](http://www.aponet.de) oder [www.apotheken.de](http://www.apotheken.de)  
am 09.05.10 Stadt-Apotheke  
am 11.05.10 Kronen-Apotheke

**Stadtlauringen:**  
am 14.05.10 Rückert-Apotheke

## **Landkreis Schweinfurt - Abfall aktuell Vollzug der Abfallgesetze und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Schweinfurt; Änderung des Hausmüllabfuhrplanes**

Aufgrund der bevorstehenden Feiertage (Christi Himmelfahrt, Pfingsten und Fronleichnam) ändert sich die Müllabfuhr wie folgt (keine Änderung des bestehenden Abfuhrkalenders!):

### ***normaler Abfuhrtag:***

Donnerstag 13.05.2010  
Freitag 14.05.2010  
Montag 24.05.2010  
Dienstag 25.05.2010  
Mittwoch 26.05.2010  
Donnerstag 27.05.2010  
Freitag 28.05.2010  
Donnerstag 03.06.2010  
Freitag 04.06.2010

### ***geänderter Abfuhrtag:***

Freitag 14.05.2010  
Samstag 15.05.2010  
Dienstag 25.05.2010  
Mittwoch 26.05.2010  
Donnerstag 27.05.2010  
Freitag 28.05.2010  
Samstag 29.05.2010  
Freitag 04.06.2010  
Samstag 05.06.2010

Schweinfurt, 30.04.2010  
Landratsamt Schweinfurt  
Leitherer, Landrat